

Nachweises über die Vollständigkeit bzw. den Verlust von Ver-
schlußsachen und anderen geheimzuhaltenden Unterlagen sowie
einer Einschätzung über den Kenntnisstand des Fahnenflüchtigen
über militärische und andere Geheimnisse ist notwendig, um
einen Überblick über mögliche Schäden im Geheimnisschutz zu
erlangen. Steht der Verlust von geheimzuhaltenden Unterlagen
mit der Fahnenflucht im Zusammenhang, so ist die Erweiterung
des Ermittlungsverfahrens gemäß § 97 StGB zu prüfen.

Folgende Beweismittel sind darüber hinaus im Truppenteil zu
erarbeiten:

- Auszug zum Fahnenflüchtigen aus dem Urlaubs- und Ausgangs-
buch,
- Bestätigung über den Einsatz im Grenzdienst,
- dienstliche und gesellschaftliche Beurteilungen des Täters.

Oftmals bekunden Straftäter nach der Realisierung ihrer Fah-
nenflucht sowohl in den westlichen Medien als auch gegenüber
ihren in der DDR verbliebenen Bezugspersonen, aus "dienst-
licher Überlastung" fahnenflüchtig geworden zu sein. Der
Nachweis über tatsächliche Einsätze im Grenzdienst bzw. über
wahrgenommene Ausgänge oder Urlaub trägt gegebenenfalls zur
Widerlegung derartiger Schutzbehauptungen bei. Außerdem die-
nen die genannten Beweismittel der Erkenntnisgewinnung zur
Entwicklung und zum Verhalten des Täters in der Einheit und
können im Einzelfall Aufschluß über Situationen, die die
Straftat ausgelöst haben können, geben.

Zur Realisierung von Fahndungsmaßnahmen ist ein Paßbild des
Fahnenflüchtigen zu beschaffen. Schließlich übernimmt die
Untersuchungsgruppe Dokumente über mögliche Schadenersatzfor-
derungen des Kommandeurs des Grenzregimentes.